

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 10.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburgs Bauwagenplätze (III)

Einleitung für die Fragen:

In seiner Antwort auf die Drs. 22/3591 gab der Senat zur Frage nach den Eckdaten der Pachtverträge mit Hamburger Bauwagenplatzbetreibern – wie zum Beispiel der Miet-/Pachthöhe – an, dass diese Verträge über die jeweilige Gesamtläche und mit Festlaufzeiten abgeschlossen seien. Darüber hinaus hieß es in der Antwort: „Weitere Vertragsinhalte können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden.“ In der Antwort auf Drs. 22/4069 hieß es weiterhin: „Aufgrund der geringen Anzahl von Flächen aus dem Allgemeinen Grundvermögen (AGV-Flächen), die direkt an Bauwagenvereine vermietet sind, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen über die Einnahmen aus der Vermietung keine Auskunft gegeben werden.“

Gleichwohl gab der Senat entsprechende Angaben in der Antwort auf die Drs. 21/18598. Dort wurden ein Mietzins von 2,15 Euro/Quadratmeter und eine Gesamtmiete von 1.303 Euro per annum angegeben. Zuvor gab der Senat in seiner Antwort auf die Drs. 21/7253 den Pachtzins des Bauwagenplatzes „Borribles“, welcher einer der zuvor benannten Bauwagenplätze auf AGV-Flächen ist, mit 4.400 Euro per annum an. Die Höhe dieses Pachtzinses bestätigte der Senat dann auch in seiner Antwort auf die Drs. 22/3629, welche nur drei Tage nach der genannten Drs. 22/3591 eingereicht und beantwortet wurde. Da nicht davon auszugehen ist, dass sich die datenschutzrechtliche Situation im Zeitfenster der Beantwortung von Drs. 22/3591 anders darstellte als davor und drei Tage danach, hinterlässt die Antwort des Senates einen durchaus verstörenden Beigeschmack selektiver Gesetzesauslegung.

Auf die Frage nach Fördermaßnahmen und Ausnahmeregelungen, die den Hamburger Bauwagenplätzen gewährt worden sind, gibt der Senat in seiner Antwort auf Drs. 22/3591 an, dass das Wohnwagengesetz keine Ausnahmeregelungen vorsehe und dass allgemeine Förderreichtlinien nicht existieren. In seiner Antwort auf Drs. 22/4069 bekräftigt der Senat nochmals ausdrücklich: „Es wurden keine Unterstützungen oder Förderungen gewährt.“ In der Drs. 21/18598 erklärt der Senat hingegen: „Zur Unterstützung erhält der Bauwagenverein für die Wassererschließung 6 000 Euro aus Tronc-Mitteln.“

Darüber hinaus gab der Senat in seiner Antwort auf Drs. 22/4069 an: „Ausnahmeregelungen von den planungsrechtlichen Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB wurden erteilt:

- Für das Errichten einer Bauwagengruppe auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf der Teilfläche von Flurstück 4361 (Flächen für den Gemeinbedarf) (§ 30 BauGB in Verbindung mit dem B-Plan Lokstedt 4)*
- Für das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung im Bereich der Festsetzung „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf-Schule“ (§ 30 BauGB in Verbindung mit dem B-Plan Lokstedt 4)*

Da die oben genannten Befreiungen und damit der Bescheid auf fünf Jahre befristet werden, sind die Befreiungen städtebaulich vertretbar und berühren die Grundzüge der Planung nicht. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind nicht berührt.“

Die für den Bauwagenplatz „Zomia“ zuständige Bezirksverwaltung hatte allerdings auch für diesen festgestellt, dass die vom Bauwagenplatz genutzte Fläche so nah an den nächsten Eisenbahngleisen liegt, dass sie für eine Wohnnutzung grundsätzlich gar nicht infrage komme. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Einleitung der Drs. 22/3591 angesprochen, jedoch leider nicht in der Senatsantwort auf Drs. 22/4069 in der Art der obigen Beispiele erläutert.

Vor diesem Hintergrund geben wir dem Senat hiermit noch einmal die Gelegenheit, diese zutage getretenen Unstimmigkeiten aufzulösen und zu klären.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In vorliegendem Fall sind grundsätzlich die rechtlichen Vorschriften der DSGVO, des Artikels 12 GG sowie des Artikels 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) zu prüfen und miteinander abzuwägen. Hierbei ist weiterhin die Prüfung eines jeden Einzelfalls auf seine speziellen Anforderungen erforderlich. Die vom Fragesteller beschriebene unterschiedliche Beantwortung resultierte aus differierenden Auffassungen über die Auslegung des Datenschutzes, nicht aus einer Missachtung von Vorschriften. In den Fällen der Drs. 22/3591 und 22/4069 ist nach jetzigem Erkenntnisstand jedoch eine Auskunft über die Miethöhen geboten. Dies wird nunmehr nachgeholt. Im Übrigen obliegt die Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen entsprechend den Vorgaben der HV ausschließlich dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie kam es dazu, dass sich in der Antwort auf Drs. 22/3591 und 22/4069 (Anfragen von Abgeordneten der AfD-Fraktion) auf den Datenschutz berufen wurde, in den anderen angesprochenen Drucksachen (Anfragen Abgeordneter anderer Fraktionen) jedoch nicht?*
- Frage 2:** *Bei welcher der angesprochenen Antworten wurden welche Rechtsvorschriften missachtet?*
- Frage 3:** *Wie soll künftig vermieden werden, dass bei der Beantwortung von Drucksachen einschlägige Rechtsvorschriften missachtet werden?*
- Frage 4:** *Wer zeichnet für die unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Einstufungen der Antworten auf die Drs. 22/3591 und 22/4069 einerseits und 22/3629 andererseits verantwortlich?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 5:** *Wie erklärt sich die Ausnahmeregelung bezüglich der Genehmigung des Bauwagenplatzes Zomia?*
- Frage 6:** *Auch wenn die angesprochenen Ausnahmeregelungen „städtebaulich vertretbar“ sind, wie erklärt der Senat deren Vertretbarkeit bezüglich der Gesundheitsschutzbelange der Bauwagenplatzbewohner, die zum Beispiel zu hohen Lärmemissionen ausgesetzt sind?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Genehmigung des Bauwagenplatzes Zomia stellt keine Ausnahmeregelung dar. Nach Mitteilung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) im Zuge des Zustimmungsverfahrens zur Verlängerung der Genehmigung des Bauwagenplatzes geht diese davon aus, dass das Grundstück weiterhin als Wohnungsbaupotenzial betrachtet wird.

Vorbemerkung: *Sollte sich herausstellen, dass es tatsächlich keine datenschutzrechtlichen Hindernisse bezüglich der Beantwortung der Frage nach den Miethöhen gibt, fragen wir hier erneut:*

Frage 7: *Wie hoch sind die Mieten/Pachtzinsen für die benannten Bauwagenplätze jeweils?*

Antwort zu Frage 7:

Für den Bauwagenplatz am Heckenrosenweg beträgt die Miete 5.212,00 Euro per annum und für den Bauwagenplatz in der Stübeheide 130 4.400,00 Euro per annum. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mietvertrag mit dem jeweiligen Bauwagenverein und nicht mit den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossen ist. Für den Bauwagenplatz Herlingsburg kann zur Höhe der Miete in Ermangelung eines Vertrags aktuell keine Aussage getroffen werden. Für die Bauwagenplätze, die vom Bezirk Altona verwaltet werden, werden keine Miet- oder Pachtzinsen erhoben, es handelt sich lediglich um Nutzungsverträge und nicht um Miet- oder Pachtverträge. Dies gilt auch für den Platz „Zomia“.